



Leitfaden für K-Projekte

**im Rahmen des Programmes
COMET (Competence Centers for
Excellent Technologies)**

4. Ausschreibung



Inhaltsverzeichnis

1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	6
4	RECHTSGRUNDLAGEN	7
5	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN.....	7
5.1	Was sind COMET K-Projekte?.....	7
5.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?.....	8
5.2.1	Teilnahme als wissenschaftlicher Partner.....	9
5.2.2	Teilnahme als Unternehmenspartner.....	9
5.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?.....	9
5.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	10
5.4.1	Wer ist förderbar?.....	10
5.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?.....	10
5.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?.....	10
5.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	11
5.7	Wie setzt sich die Finanzierung eines K-Projektes zusammen?.....	12
5.7.1	Höhe der Bundesförderung.....	12
5.7.2	Höhe der Landesförderung.....	13
5.7.3	Anteil der wissenschaftlichen Partner.....	14
5.7.4	Anteil der Unternehmenspartner.....	14
5.8	Welche Kosten werden anerkannt?.....	14
5.9	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?.....	15
5.10	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	15
5.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?.....	17
5.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	18
5.13	Wissenschaftliche Integrität.....	18
6	ABLAUF DER EINREICHUNG	19
6.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	19
6.2	Hinweise zum Kostenplan [Excel-Dokument].....	19
6.3	Wie verläuft die Einreichung in den Bundesländern?.....	20
6.4	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?.....	20
7	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	20
7.1	Was ist die Formalprüfung?.....	20
7.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?.....	21
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	21
8	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	22
8.1	Wie erfolgt die Errichtung des Förderungsvertrags?.....	22
8.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?.....	22
8.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?.....	22
8.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?.....	23

8.5	Wie verläuft ein Review?.....	24
8.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	24
8.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	24
9	ANHANG I: GLOSSAR DES AUSSCHREIBUNGSLEITFADENS	26
10	ANHANG II: ABKÜRZUNGEN	27
11	ANHANG III: WAS BEDEUTEN „GRUNDLAGENFORSCHUNG“, „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“ UND „EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG“?	28
11.1	Grundlagenforschung	28
11.2	Industrielle Forschung.....	28
11.3	Experimentelle Entwicklung	29
11.4	Technische Durchführbarkeitsstudien.....	30
12	ANHANG IV: KMU-DEFINITION	30

PRÄAMBEL

Das Kompetenzzentren–Programm COMET (Competence Centers for Excellent Technologies) unterstützt Forschungsaktivitäten auf höchstem Niveau.

Zentrales Merkmal des Kompetenzzentren–Programmes ist das von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam definierte Forschungsprogramm, das an den strategischen Interessen der Unternehmenspartner und der wissenschaftlichen Partner ausgerichtet ist. Zusätzlich soll durch Nutzung inhaltlicher Synergien eine Bündelung und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure stattfinden und so der Forschungsstandort Österreich nachhaltig gestärkt werden.

Das Kompetenzzentren –Programm COMET umfasst insgesamt drei Programm-Linien, die sich hinsichtlich Anspruchsniveau, Höhe der öffentlichen Förderung sowie Laufzeit unterscheiden.

COMET – Competence Centers for Excellent Technologies	
K2-Zentren	Öffentliche Förderung: 40 - 55% Förderungshöhe Bund: max. 5 Mio. EUR pro Jahr Förderungshöhe Land: max. 2,5 Mio. EUR pro Jahr Laufzeit: 10 Jahre (5+5)
K1-Zentren	Öffentliche Förderung: 35 - 50% Förderungshöhe Bund: max. 1,5 Mio. EUR pro Jahr Förderungshöhe Land: max. 0,75 Mio. EUR pro Jahr Laufzeit: 7 Jahre (4+3)
K-Projekte	Öffentliche Förderung: 35 - 45% Förderungshöhe Bund: max. 450.000 EUR pro Jahr Förderungshöhe Land: max. 225.000 EUR pro Jahr Laufzeit: 3 - 4 Jahre

Die aktuelle Ausschreibung betrifft ausschließlich die Programmlinie K-Projekte. Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden bezieht sich daher auf die Programm-Linie K-Projekte, die als kleinste Linie im Kompetenzzentren–Programm Raum für neue Ideen im Bereich der kooperativen Forschung bieten soll. Die Ausschreibung richtet sich an neue Konsortien aber auch existierende Kompetenzzentren oder –netzwerke.

In diesem Leitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von K-Projekten sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Ziel der Programm-Linie K-Projekte ist laut COMET Programmdokument

- die Initiierung von hochqualitativer Forschung
- in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft
- mit mittelfristiger Perspektive und
- klar abgegrenzter Themenstellung mit künftigem Entwicklungspotenzial.

Damit soll die Flexibilität des Programms erhöht und auch jenen Forschungsinhalten und Konsortien die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben werden, deren Potenzial für ein K1-Zentrum noch nicht ausreicht.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

	COMET K-Projekte
Kurzbeschreibung	Forschungsvorhaben, die gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliert werden und hohe Forschungskompetenz sowie Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitiger hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aufweisen.
Im Web	http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-4-ausschreibung-k-projekte
Eckdaten	
beantragte Förderung in € pro K-Projekt	Bundes- und Landesförderung: gesamt max. € 2,7 Mio. bzw. € 675.000,- pro Jahr Anteil Bund: gesamt max. € 1,8 Mio bzw. € 450.000,- pro Jahr Anteil Land: gesamt max. € 900.000,- bzw. € 225.000,- pro Jahr
Finanzierung	Anteil Bund und Land: max. 45% Anteil Unternehmenspartner: mind. 50% Anteil wissenschaftliche Partner: mind. 5%
Förderungsquote	35 - 45% (abhängig von der Art der Forschung)
Laufzeit in Jahren	3 – 3,5 – 4 Jahre
Mindestkonsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner (Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen) und mindestens 3 Unternehmenspartner
Budget für die 4. Ausschreibung K-Projekte	13,475 Millionen € (Bundesmittel)
Start der Ausschreibung	17. Oktober 2011 MEZ 09:00 Uhr
Einreichfrist	29. März 2012 MEZ 12:00 Uhr

Sprache	Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programm-Management: Agnieszka Molozej, T (0) 57755-2103; E agnieszka.molozej@ffg.at Budiono Nguyen, T (0) 57755-2104; E budiono.nguyen@ffg.at Ingrid Fleischhacker, T (0) 57755-2101; E ingrid.fleischhacker@ffg.at Johannes Karrer, T (0) 57755-2105; E johannes.karrer@ffg.at Otto Starzer, T (0) 57755-2101; E otto.starzer@ffg.at Anna Tropper, T (0) 57755-2106; E anna.tropper@ffg.at</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung: Martina Amon, T (0) 57755-6081; E martina.amon@ffg.at Alexander Glechner, T (0) 5/7755-6082; E alexander.glechner@ffg.at Christa Jakes, T (0) 5/7755-6083; E christa.jakes@ffg.at</p>
Information im Web	http://www.ffg.at/comet

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegender Ausschreibungsleitfaden für COMET K-Projekte 4. Ausschreibung • Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten 	im Download Center: http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-4-ausschreibung-k-projekte
FORMULARE FÖRDERUNGSANSUCHEN Einreichung via eCall	Web
<ul style="list-style-type: none"> • APPLICATION K-Project - Project Content (PDF) • COST TABLES (Kostenplan) (Excel) • ANNEX 0: Table of Contents (PDF) • ANNEX 1: References (PDF) • ANNEX 2: List of Consortium Partners (Excel) • ANNEX 3: CVs and List of Publications (PDF) • ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners (PDF) • ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners (PDF) • ANNEX 6: Declaration of Federal Province(s) (PDF) 	im Download Center: http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-4-ausschreibung-k-projekte

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung kommen folgende Dokumente zur Anwendung:

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> • GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION (2006/C 323/01) • FTE-Richtlinien vom 18.10.2007 • COMET-Programmdokument vom 1. Juni 2008 • COMET-Evaluierungskonzept vom 1. Juni 2008 	<p>unter Rechtsgrundlagen:</p> <p>http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-4-ausschreibung-k-projekte</p>

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

5 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

5.1 Was sind COMET K-Projekte?

Die K-Projekte zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschafts-anbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus. Die Programm-Linie K-Projekte ist wie alle Programm-Linien im Kompetenzzentren-Programm thematisch offen.

Die K-Projekte grenzen sich von anderen geförderten Forschungsprojekten dadurch ab, dass sie deutlich größer und langfristiger sind, ein deutlich höheres Risiko in Entwicklung und Umsetzung haben und von einem gemeinsamen ambitionierten Forschungsprogramm mit entsprechendem Entwicklungspotenzial getragen werden.

Ein gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft formuliertes Forschungsprogramm, bei dem strategische „multi-firm“ Projekte eine wichtige Rolle spielen, steht im Mittelpunkt des COMET Programmes. In diesem Sinne ist ein K-Projekt keine Ansammlung von Einzelprojekten, sondern schafft durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert. Bilaterale Forschungs-k Kooperationen („single-firm“ Projekte) innerhalb des K-Projektes sind möglich, jedoch auf maximal 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Im Kompetenzzentren-Programm COMET, so auch in der Programmlinie K-Projekte, können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden (Begriffe sind im Anhang III näher erläutert):

- a. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
- b. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung
- c. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- d. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- e. Technische Durchführbarkeitsstudien

Das im Rahmen der K-Projekte geplante Forschungsprogramm kann, muss aber nicht, in **bis zu 3 Areas** untergliedert werden. Die einzelnen Areas setzen sich aus **bis zu 10 Einzelprojekten** zusammen. Die dazugehörigen Definitionen befinden sich im Anhang I.

Die **Laufzeit** eines K-Projektes beträgt mindestens **3 Jahre**, **3,5 Jahre** oder maximal **4 Jahre**.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als **Konsortialführung**, die als EinreicherIn des Förderungsansuchens gilt und als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG auftritt.

5.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem K-Projekt kann entweder als wissenschaftlicher Partner oder als Unternehmenspartner erfolgen. Förderungswerbende sind **Konsortien** mit

- mindestens **1 wissenschaftlichen Partner** und
- mindestens **3 eigenständigen¹ Unternehmenspartnern**

Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen „Letter of Commitment“ (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt.

Die Beteiligung einer Organisation in einem K-Projekt kann entweder als Unternehmenspartner oder als wissenschaftlicher Partner erfolgen.

¹ Definition der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41);
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

5.2.1 Teilnahme als wissenschaftlicher Partner

Als **wissenschaftliche Partner** gelten Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen² sowie deren Transferstellen aus dem In- und Ausland.

5.2.2 Teilnahme als Unternehmenspartner

Als **Unternehmenspartner** gelten Unternehmen (juristische Personen; z.B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften) aus dem In- und Ausland, die auf dem Markt tätig sind.

Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist im COMET Programm unter folgenden Voraussetzungen eine Teilnahme als Unternehmenspartner möglich:

- Die beiden Tätigkeitsformen können eindeutig voneinander getrennt werden
- Die Finanzierung dieser Tätigkeiten erfolgt in eindeutig getrennter Form;
- Die Einrichtung kann die Kosten eindeutig einer der beiden Tätigkeiten zuweisen, und es kommt durch die Förderung zu keinerlei Querfinanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

5.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den ProjektpartnerInnen für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

² „Forschungseinrichtung bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.“

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:323:0001:0026:de:PDF>

5.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

5.4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften** oder **EinzelunternehmerInnen**.

juristische Personen	Personengesellschaften
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften, wie GmbH, AG • Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 • Privatuniversitäten³ • Vereine • Selbstverwaltungskörper • vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen • europäische Gesellschaften (SE) • europäische Genossenschaft (SCE) • europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) 	<ul style="list-style-type: none"> • offene Gesellschaften (OG) • Kommanditgesellschaften (KG)
	EinzelunternehmerInnen

Förderbare Organisationen können sich als wissenschaftliche Partner oder Unternehmenspartner beteiligen.

5.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Nicht förderbare Organisationen, wie z.B. innerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen, sind für die Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Subauftragnehmer sind nicht Partner im Sinne eines K-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die **Kosten** ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen gefördert werden:

- die Förderung des ausländischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen
- der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach

³ Gemäß PUG § 5. dürfen einer Privatuniversität keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen. Laut PUG § 8 tritt diese Bestimmung mit 1. März 2012 in Kraft.

- der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und – Berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache

Ausländische Organisationen können alternativ als Subauftragnehmer involviert sein.

5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der **Bundesförderung** beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr**. Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das Kompetenzzentren-Programm COMET mit eigenen Landesmitteln in einem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zu unterstützen. Demnach beträgt die **Landesförderung** zusätzlich maximal **EUR 225.000,- pro Jahr**.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **Gesamtförderungsquote** innerhalb der für K-Projekte festgelegten Bandbreite **35% - 45%** der förderbaren Gesamtkosten ergibt sich aus der jeweiligen Mischung der Forschungsart in den Einzelprojekten und gilt für die Dauer der gesamten Projektlaufzeit.

Innerhalb der angegebenen Bandbreite kann für grundlagenorientiertere K-Projekte eine höhere und für anwendungsorientiertere K-Projekte eine niedrigere Förderungsquote beantragt werden.

Die FörderungswerberInnen müssen eine **Einstufung der Gesamtförderungsquote** auf Basis des geplanten K-Projektes vornehmen. Die endgültige Förderungsquote für das gesamte K-Projekt wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Die maximale **Förderungsquote für jeden Partner richtet sich nach der Forschungskategorie**, der das Vorhaben zuzuordnen ist, **sowie nach dem jeweiligen Organisationstyp**.

Beihilfeshöchstintensitäten⁴

Forschungskategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
Industrielle Forschung: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
Experimentelle Entwicklung: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	60 %	50 %	40 %

Die KMU-Definition ist im Anhang IV angeführt. Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie Kleine Unternehmen.

Liegen keine öffentlich zugänglichen Daten über die Unternehmensgröße im Sinne der KMU-Definition vor (z.B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Einreichung des Förderungsansuchens eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich - eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

5.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines K-Projektes zusammen?

5.7.1 Höhe der Bundesförderung

Der **Bund** hat pro K-Projekt und pro Jahr eine absolute Förderungsobergrenze für den Bundesanteil festgelegt. Die **Förderungshöhe** pro K-Projekt beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr** beziehungsweise maximal EUR 1,8 Mio. für die maximale Projektlaufzeit von 4 Jahren.

⁴ FTE-Richtlinien 2007, <http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/fterichtlinien2007.pdf>

5.7.2 Höhe der Landesförderung

Die Bundesländer unterstützen das Kompetenzzentren-Programm in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** (Bund:Land) – auch um ihre jeweiligen regionalen technologie-politischen Zielsetzungen zu stärken.

Jedem Förderungsansuchen muss daher **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes** (jenes Bundeslandes in dem das K-Projekt seinen Hauptstandort oder seine Projektleitung hat) **sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des K-Projektes seine Förderungszusage und Finanzierungsbeteiligung mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein.

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungs-werberInnen.

Im Falle der **Beteiligung mehrerer Bundesländer** an einem K-Projekt wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die **Nichtbeteiligung am K-Projekt** erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des K-Projektes dieses auch ohne dem Landesanteil zu fördern. Eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Landesstellen ist deshalb notwendig.

Eine **Überschreitung des Länderanteils** ist im K-Projekt **nicht möglich**. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben eigenständig fördern.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der K-Projekte erfolgen bei Bundes- und Landes-teil in gleicher Weise durch die FFG. Das Land kann die Prüfergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

Finanzierungsbeispiel eines K-Projekts pro Jahr in EUR:

Bundesförderung	450.000,00	30%
Landesförderung	225.000,00	15%
Beitrag wissenschaftlicher Partner	75.000,00	5%
Beitrag Unternehmenspartner	750.000,00	50%
Gesamtkosten	1.500.000,00	100%

Die Übersicht mit den zuständigen Kontaktpersonen in den einzelnen Bundesländern finden Sie unter <http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-4-ausschreibung-k-projekte>.

5.7.3 Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert **mindestens 5 %** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Sofern bestehende COMET Kompetenzzentren als wissenschaftliche Partner teilnehmen, müssen die Beiträge in jedem Fall aus dem Non-K-Bereich des Zentrums erbracht werden (Definition „Non-K-Bereich“ siehe Anhang I).

5.7.4 Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei K-Projekten kumuliert **mindestens 50 %** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in K-Projekten sowohl **Barleistungen (Cash-Beiträge)** als auch **Sachleistungen (In-Kind Beiträge)** eingebracht werden.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen. Es ist darauf zu achten, dass die Unternehmen durch ihr Engagement in einem K-Projekt ihre eigenen Forschungsanstrengungen nicht reduzieren, sondern ausbauen (Additionalität, siehe Definition im Anhang I).

5.8 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist ab 1. Jänner 2013 möglich. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens Version 1.2:

- Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung kann eine **Überschreitung** der grundsätzlich vorgesehenen maximalen **Personalkosten** erforderlich werden. Liegt ein begründbarer Ausnahmefall vor – solche Begründungen wären insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise – kann von den grundsätzlich vorgesehenen Personalkosten-Obergrenzen (Stundensatz) abgegangen werden.

- **Overhead-Kosten** mit mehr als 20 % sind zur Gänze detailliert einzeln nachzuweisen und dem Förderungsansuchen beizulegen.
- Im Rahmen eines K-Projekts sind folgende **Kosten nicht anerkennbar**: Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- **Partner** und **mit ihnen verbundene Unternehmen** dürfen **nicht** gleichzeitig als **Subauftragnehmer** in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Die **Drittkosten sind auf 20 %** der förderbaren Gesamtkosten je Partner zu beschränken. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen zu begründen.
- Der **Gemeinkostenzuschlag für Universitäten** ist mit 20% der Personalkosten beschränkt.
- **Bilaterale Forschungsk Kooperationen** („single-firm“ Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

5.9 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse www.ffg.at/konsortialvertrag zur Verfügung steht.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEul (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

5.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **fünf Hauptkriterien**:

- Gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft definiertes Forschungsprogramm mit mittel- bis langfristiger Perspektive
- Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung
- Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor
- Qualität der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, Kohärenz und Qualität des Konsortiums
- Management und Umsetzung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Haupt – bzw. Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen sowie die zu vergebenden Punkte.

Zusätzlich erfolgt eine **Bewertung folgender Zielgrößen** durch internationale Expertinnen und Experten, bei der festgestellt wird inwieweit sie angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind:

- Anteil strategischer Forschungsprojekte am gesamten Forschungsprogramm
- Publikationen in einschlägigen Fachjournalen (inklusive publizierte Konferenzbeiträge, Bücher/Buchbeiträge)
- Patente und Lizenzierungen
- Erwarteter Nutzen der Unternehmenspartner aus dem K-Projekt
- Anzahl von ForscherInnen mit hoher Reputation („Key Researcher“)
- Anzahl Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten im Rahmen des Forschungsprogramms

Beim Review und der ex-post Evaluierung erfolgt ein Plan-Ist-Vergleich der Zielgrößen.

Der Beitrag des Vorhabens zu **Gender-Aspekten** sowie die **geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projektteam** werden einer verbalen Beurteilung unterzogen.

Die Zuordnung des Vorhabens zu den **Forschungskategorien** wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft und kann gegebenenfalls zu einer Reduktion der Förderungsquote führen.

Allgemeine Kriterien K-Projekte		Punkte
1. Research programme defined jointly by science and industry with a mid- to long term perspective		
1.1 State of the art and novelty of the research	<ul style="list-style-type: none"> • Are the goals clearly presented? • Is the work scientifically and technologically relevant and current? • Does the research programme correspond to the international state of the art in the field? • Is enough attention paid to related work performed by other groups in related subject areas? • Is the work directed towards providing new knowledge of central scientific or technological interest? • Are the approaches and methods chosen to address the goals likely to find widespread acceptance in the future? 	0-100
1.2 Relevance of the scientific and technological developments and market potential	<ul style="list-style-type: none"> • Will the proposed programme initiate relevant scientific and technological developments with a clearly recognizable innovative potential? • Is the knowledge gained being processed and implemented in a manner that is targeted towards commercial applications? 	0-100

	<ul style="list-style-type: none"> Do the markets being targeted have a lasting potential for development? Do the expected results have sufficient chance of being applied or marketed? 	
2. Research competence and connection to science		
2.1 Assessment of the consortium's scientific quality:	<ul style="list-style-type: none"> Are the consortium's scientific standing and its previous research activities sufficient to meet the programme's requirements? Are the key persons able to point to suitable reference projects? (publications, reference projects etc.) 	0-100
3. Relevance of implementation in industry		
3.1 Assessment of the consortium's quality with regard to the industry partners:	<ul style="list-style-type: none"> Is the proposed research programme useful in terms of commercial utilization? Are the relevant industrial partners involved? Are appropriate measures for technology transfer in place? Does the consortium's quality with regard to the industry partners meet the programme's requirements and can the key industry partners point to suitable reference projects? Is the consortium complete or should the number of partner firms be increased? 	0-100
4. Quality of the cooperation between science and industry, coherence and quality of the consortium	<ul style="list-style-type: none"> Is all the required expertise present in the consortium? Is the consortium's ability appropriate to the proposed research programme, both in scientific and in industrial terms? Do the various subprojects complement one another in a sensible manner? Does the overall research programme show an "added value" and significant synergy effects compared with the sum of the individual projects? 	0-100
5. Management and implementation	<ul style="list-style-type: none"> Do the proposed organisational structure and management, as well as the plans for implementation and work and the financial and financing planning, correspond to the research plans? 	0-100

5.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- APPLICATION K-PROJECT - PROJECT CONTENT:** Projektbeschreibung - Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument

- **COST TABLES** (Kostenplan bestehend aus **KostenplanPartner und KostenplanKumuliert**): Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel-Dokument
- **ANNEX 0: Table of Contents** - Upload als pdf-Dokument
- **ANNEX 1: References** - Upload als pdf-Dokument
- **ANNEX 2: List of Consortium Partners** - Upload als Excel-Dokument
- **ANNEX 3: CVs and List of Publications** - Upload als pdf-Dokument
- **ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners** - Upload als pdf-Dokument
- **ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners (PDF)** - Upload als pdf-Dokument
- **ANNEX 6: Declaration of Federal Province(s)** - Upload als pdf-Dokument

Die **Sprache** für die Verfassung des Förderungsansuchens ist **Englisch**.

5.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich beeinflusst nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

5.13 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungs-mittel kommen.

6 ABLAUF DER EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 5.11) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und **„Einreichung abschicken“** gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung per Email** versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungs-ansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

6.2 Hinweise zum Kostenplan [Excel-Dokument]

Die Vorlagen für den Kostenplan, welcher Bestandteil des Förderungsansuchens ist, stehen im eCall unter <https://ecall.ffg.at> zur Verfügung. Der Kostenplan setzt sich aus folgenden beiden Excel-Dokumenten zusammen:

- „KostenplanPartnerFormular“
- „KostenplanKumuliertFormular“

Bitte füllen Sie die Excel-Dokumente aus und fügen anschließend das Dokument „KostenplanPartnerFormular“ in das Dokument „KostenplanKumuliertFormular“ ein.

Dieses Dokument ist im eCall unter dem Menüpunkt „Datei-Anhänge“ im Excel-Format hochzuladen.

Die Darstellung der Kosten & Finanzierung muss mit den schriftlichen Erläuterungen im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens übereinstimmen.

6.3 Wie verläuft die Einreichung in den Bundesländern?

Die Förderungswerbenden müssen das Förderungsansuchen an die zuständige Stelle des betreffenden Bundeslandes bzw. der betreffenden Bundesländer zu den jeweils vorgegebenen Bedingungen übermitteln.

6.4 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

7 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **einer Woche via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich im entsprechenden Antragsformular.

7.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Das Verfahren ist im COMET Programmdokument Pkt. V wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von K-Projekten handelt es sich um ein einstufiges Verfahren.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 5.10 angeführten Kriterien und erfolgt **national** durch **FFG ExpertInnen** und **extern** durch **internationale ExpertInnen** (internationale Peers) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Die externe Begutachtung wird von der CDG (Christian Doppler Forschungsgesellschaft) gemeinsam mit dem FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) durchgeführt.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den folgenden, zuständigen **Bundesministerien** und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BWFJ)

8 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

8.1 Wie erfolgt die Errichtung des Förderungsvertrags?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die FörderungsnehmerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

8.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Empfehlungen sind grundsätzlich im Laufe der Förderungsperiode umzusetzen. Die Umsetzung wird in den Zwischenberichten dokumentiert.

Vor Auszahlung der ersten Rate ist für K-Projekte in jedem Fall ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag vorzulegen**.

8.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen (vor Vertragsunterzeichnung) erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Die **Endrate** in Höhe von 10% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts ausbezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag.

Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten K-Projekts **Prüfungen vor Ort** durch und kann auch im Zuge der Endabrechnung, die von dem/der FörderungsnehmerIn bzw. den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

FFG Ratenschema		
Projektlaufzeit in Jahren	3 oder 3,5	4
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30	30
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30	20
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30	20
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		20
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen. Eine **firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit** des elektronischen Endberichtes ist **per Post zu übermitteln**. Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkekbaren und nicht anerkekbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse **www.ffg.at/Kostenleitfaden** festgelegt.

Darüber hinaus ist der/ die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.5 Wie verläuft ein Review?

Bei K-Projekten ist bei Halbzeit der Projektlaufzeit ein sogenanntes „Review“ vorgesehen. Das Review ermöglicht ein Feedback an die Projektkonsortien und hat primär Empfehlungscharakter.

Im Zuge des Reviews wird die Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen des Projekts bewertet, die Erfüllung der Auflagen und Empfehlungen überprüft sowie allfällige Probleme und Aufbauschwierigkeiten geortet. Das Review wird von der FFG durchgeführt, wobei externe FachgutachterInnen hinzugezogen werden können. Ergebnis des Reviews ist ein Prüfbericht an das Projektkonsortium.

8.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht hochgeladen bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

Der beantragte und genehmigte Förderungszeitraum kann nicht verlängert werden.

8.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes durch externe ExpertInnen und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

9 Anhang I: Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Additionalität

Forschungs- und Entwicklungs-Projekte sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht nur dann förderungsfähig, wenn sie über das Tagesgeschäft des Unternehmens hinausgehen und zu einem Zuwachs an Forschungsleistungen und daher auch Forschungsausgaben im Unternehmen führen.

Area

Das im Rahmen von K-Projekten geplante Forschungsprogramm kann - muss aber nicht - in mehrere Areas untergliedert werden. Ein Arbeitsbereich (Area) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm des K-Projektes. Entsprechend der Gesamtperspektive des K-Projektes ist ein Arbeitsbereich so anzulegen, dass dem mittelfristigen Zeithorizont des K-Projektes Rechnung getragen wird, sowohl was die wissenschaftlichen Ergebnisse als auch die wirtschaftliche Umsetzung anbelangt.

Bilaterale Forschungsk Kooperationen („single-firm“ Projekte)

Unter bilateralen Forschungsk Kooperationen („single-firm“ Projekte) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines K-Projekts zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Der Anteil dieser Projekte ist auf maximal 20 % der förderbaren Gesamtkosten zu begrenzen.

Cash- und In-Kind-Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen. In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte Zentrum/K-Projekt und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Arbeitsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

„multi-firm“ Kriterium

Das „multi-firm“ Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens 3 Unternehmenspartnern bei K-Projekten (und mindesten 5 Unternehmenspartnern bei K1 und K2-Zentren vor).

Multilaterale Forschungsk Kooperationen („multi-firm“ Projekte)

Unter multilateralen Forschungsk Kooperationen („multi-firm“ Projekte) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines K-Projekts zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Arbeitsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte in der Regel in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Firmen; Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten

„single-firm“ Projekte: (siehe bilaterale Forschungsk Kooperationen)

„multi-firm“ Projekte: (siehe multilaterale Forschungsk Kooperationen)

Strategische Forschungsprojekte:

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen Zielen des K-Projekts orientiert. Sie sind in der Kernkompetenz des K-Projekts angesiedelt und geeignet diese Kompetenz im Sinne der Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen auch im internationalen Kontext noch zu vertiefen. In der Regel findet diese Forschung im Interesse aller oder zumindest sehr vieler Unternehmenspartner statt und ist noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

Sitz-Bundesland:

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland in dem das K-Projekt seinen Hauptstandort oder den Sitz der Projektleitung hat.

10 Anhang II: Abkürzungen

Abkürzungen

LOC	Letter of Commitment
FFG	Österreichische ForschungsförderungsgesellschaftgmbH
FTE-Richtlinien	Bundesrichtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007 und GZ BMWA-97.005/0002-C1/9/2007)
Programmdokument	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET vom 1. Juni 2008

11 Anhang III: Was bedeuten „Grundlagenforschung“, „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“?

11.1 Grundlagenforschung

Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

11.2 Industrielle Forschung

Die Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ unterscheidet sich von „**Experimentelle Entwicklung**“ durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototypen im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

11.3 Experimentelle Entwicklung

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können**. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

11.4 Technische Durchführbarkeitsstudien

Technische Durchführbarkeitsstudien sind Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung.

12 Anhang IV: KMU-Definition⁵

DIE NEUEN SCHWELLENWERTE (Artikel 2)

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)

⁵ Die neue KMU-Definition - Benutzerhandbuch und Mustererklärung, Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf